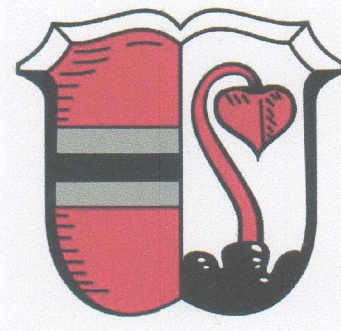
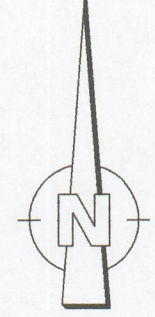




AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 „ROSENSTRASSE“

GEMEINDE HALFING - LANDKREIS ROSENHEIM



1:1.000



A) Planzeichen für die Festsetzungen Mit Bezug auf die Planzeichenvordnung (PlanZV)

- ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (PlanZV 15.13.)
- Baugrenze (PlanZV 3.5.)
- WH=6,5 Seitliche Wandhöhe (z.B. 6,5 m) (PlanZV 2.8.)
- Umgrenzung von Flächen für Garagen (PlanZV 15.3.)
- Straßenbegrenzungslinie (PlanZV 6.2.)
- Straßenverkehrsflächen (PlanZV 6.1.)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (PlanZV 15.5.)
- Öffentliche Grünflächen (PlanZV 9.), mit den Zweckbestimmungen:
- Ortsrandeinfriedung
- Hochwasserrückhaltebecken
- Bäume zu pflanzen, Standortvorschlag (PlanZV 13.2.)
- Sträucher zu pflanzen, Standortvorschlag (PlanZV 13.2.)
- 18,0 — Maßzahl in Metern (z.B. 18,0 m)

B) Planzeichen für die Hinweise

- Bestehendes Hauptgebäude
- Bestehendes Nebengebäude
- Bestehende Grundstücksgrenze
- — — — — Aufzuhebende Grundstücksgrenze
- 307 Bestehende Flurnummer (z.B. 2844/3)
- 551,00 — Höhenlinien
- ■ ■ ■ Geltungsbereiche angrenzender Bebauungspläne
- 563 m² Vorgeschlagene Grundstücksteilung bzw. Grundstücksgröße (z.B. 563 m²)
- Nummerierung vorgeschlagener Grundstücksteilung
- Vorgeschlagener Baukörper Hauptgebäude
- Vorgeschlagener Baukörper Garagen
- Entwässerungsmulde
- Geruchbelastung für über 20 % der Jahresstunden (siehe Hinweis 5)

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Halfing, Landkreis Rosenheim, erlässt aufgrund § 2 Abs. 1 sowie §§ 8, 9, und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Bauordnungsverordnung (BauNVO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

C) Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**

Das Bauland ist als Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der BauNVO festgesetzt. Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 2 der BauNVO sind die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden und Schank- und Speisewirtschaften ausgeschlossen. Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 der BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbegebiete, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind ausgeschlossen.

- Maß der baulichen Nutzung**
 - Grundflächenzahl (GRZ)**

Zulässig ist eine GRZ von maximal 0,30. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen (z. B. Zufahrten und Garagen) bis zu einer GRZ von höchstens 0,60 überschritten werden.

Die Grundfläche für Nebengebäude im Sinne des § 14 Abs. 1 der BauNVO (z. B. Gewächs- und Gartenhäuser) darf je max. 16 m² betragen, und ist in der GRZ mitzurechnen.

- Seitliche Wandhöhe (WH) und Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OK EG)**

Die max. zulässige WH ist im Planteil angegeben. Bei Garagen, Tiefgaragen, Carports und Nebengebäuden im Sinne des § 14 Abs. 1 der BauNVO ist eine WH von max. 3,5 m zulässig.

Als WH gilt das Maß von der OK EG bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut bzw. bis zum oberen Abschluss der Wand.

Max. zulässige Höhe der OK EG in Meter über Normalhöhennull:

Parzelle	OK EG	Parzelle	OK EG
1	505,1	7	508,8
2	505,4	8	508,5
3	506,1	9	506,5
4	506,8	10	506,5
5	508,4	11	505,1
6	508,4	12	505,1

- Vollgeschosse**

Zulässig sind zwei Vollgeschosse.

- Bauweise und Baugestaltung**
 - Bauweise und Wohneinheiten**

Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser. Es sind maximal zwei Wohneinheiten pro Einzelhaus bzw. pro Doppelhaushälfte zulässig. Ab einer Grundstücksgröße von 800 m² sind maximal acht Wohneinheiten pro Einzelhaus zulässig.

- Gebäudegestaltung**

Als Gebäudeform ist ein rechteckiger Baukörper zulässig. Für Fassaden sind verputzte, gestrichene Mauerflächen und Flächen mit Holzverschalung zulässig. Zusammenzubauende Gebäude sind in der Gebäudegestaltung aufeinander abzustimmen.
- Dachgestaltung**

Zulässig sind Satteldächer, mit einer Neigung von 20 bis 30°. Der First ist parallel zur Längsseite des Gebäudes anzuordnen. Bei Garagen, Carports, Nebengebäuden im Sinne des § 14 Abs. 1 der BauNVO, Terrassenüberdachungen und Wintergärten sind auch Pult- und Flachdächer mit einer Neigung von 0 bis 20° zulässig. Die Dachüberstände betragen mindestens 0,8 und maximal 1,8 m.

Es sind maximal zwei Dachgauben oder ein Quer- oder Standgiebel, die die Höhe der Hauptfirstlinie und insgesamt ein Drittel der Gebäudelänge nicht überschreiten, zulässig. Negative Dachgauben sind unzulässig.

Als Dacheindeckung sind Dachsteine und Dachziegel in matten Farben zulässig. Solarthermische Anlagen und Photovoltaikanlagen werden begrüßt und sind auch als Dacheindeckung zulässig. Bei Pult- und Flachdächern sind Gründächer ebenfalls zulässig.

Zusammenzubauende Gebäude sind profiligleich herzustellen und in der Dachgestaltung aufeinander abzustimmen.

- Sicherung gegen wild abfließendes Wasser**

Gebäude, die ins Gelände einschneiden, sind bis 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass in der Fläche abfließender Starkregen nicht eindringen kann (z.B. wasserundurchlässige Keller, Kelleroöffnungen, Lichtschächte und -gräben, Zugänge, Tiefgaragenzufahrten und Installationsdurchführungen).

- Abstandsflächen und überbaubare Grundstücksfläche**
 - Abstandsflächen**

Die gesetzlichen Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 und 6 der BayBO sind einzuhalten.
 - Überbaubare Grundstücksfläche**

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Plan festgesetzt.

Tiefgaragen und Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen, Tiefgaragen und Carports müssen zur Nachbargrundstücksgrenze einen Abstand von mindestens 0,6 m aufweisen; bei Grenzgaragen, die allgemein zulässig sind, entfällt dieser Abstand. Garagen müssen im Einfahrtsbereich zur straßenseitigen Grundstücksgrenze einen Abstand von mindestens 5,0 m aufweisen.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 der BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie müssen zur Nachbargrundstücksgrenze einen Abstand von mindestens 0,6 m aufweisen.

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastende Flächen sind von jeder baulichen Anlage freizuhalten.

- Parzellengestaltung**
 - Geländeanpassung**

Abgrabungen und Aufschüttungen sind grundsätzlich nur zur Einbindung der baulichen Anlagen in das bestehende Gelände und zur Anpassung an die angrenzende Erschließung zulässig. Abgrabungen und Aufschüttungen dürfen max. 1,0 m zum Urgelände betragen. Abgrabungen sind darüber hinaus bis max. 1,0 m unterhalb der OK EG zulässig. Stützmauern dürfen je max. 1,0 m betragen.

- Vor- und Stellplätze**

Für jede Wohneinheit sind mindestens 2 Stell- oder Garagenplätze zu errichten. Die Zufahrten zu den Garagen und die Stellplätze müssen wasserdrüchlässig befestigt werden (z. B. Schotterterrassen, Kies, Pflaster mit Rasenfuge); bituminöse Befestigung ist unzulässig. Die Zufahrten zu den Garagen sind von Zäunen freizuhalten.

- Einfriedigungen**

Einfriedigungen dürfen nicht höher als 1,0 m gemessen ab der Oberkante der fertigen Geländeoberfläche sein. Entlang öffentlicher Straßen ist die Einfriedigung mit mindestens 0,50 m von der Grundstücksgrenze abzusetzen. Durchlaufende Betonsockel und Mauern oder Säulen aus Beton sind untersagt, ein Bodenabstand von mindestens 10 cm ist erforderlich, um Tierwanderungen zu ermöglichen. Bei Anbringung von Maschendrahtzaun im Straßenbereich ist eine Hinterpflanzung erforderlich.

- Ver- und Entsorgungsanlagen**

Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Geltungsbereiches sind unterirdisch zu verlegen.

- Grünordnung**
 - Ortsrandeinfriedigung und Überflutungsmulde**

Die im Plan festgesetzte Ortsrandeinfriedigung und Überflutungsmulde ist vor Baubeginn an den Parzellen von der Gemeinde zu errichten.

Die Fläche ist als eine artenreiche extensive Wiesenfläche auszubilden und mit mindestens 10 Bäumen und 30 Sträuchern aus nachstehender Listen 1 und 3 (unter Festsetzung 6.3) in der festgelegten Mindestqualität zu bepflanzen. Die Pflanzung hat spätestens in der ersten Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Mulde zu erfolgen und ist dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen.

Um aus der bisher intensiv genutzten Grünfläche eine artenreiche Extensivwiese zu entwickeln, ist zunächst eine Aushagerung der Fläche nötig. Dazu wird der Bewuchs fünf Jahre lang mindestens fünfmal pro Jahr gemäht und das Mahgut abgefahren. Die Abschließung der Aushagerungsphase ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Nach der Aushagerungsphase ist die Fläche max. zweimal pro Jahr zu mähen und das Mahgut zu entfernen. Der erste Schnitt ist nach dem 15. Juni und der zweite Schnitt nach dem 15. August durchzuführen, 20 % der Fläche sind als Rückzugsort für Insekten und Kleinsäuger als jährlich wechselnde Brache zu halten.

Während und nach der Aushagerungsphase ist auf Dünger sowie Pflanzenschutzmittel zu verzichten.

Die Gehölze sollen sich gemäß ihrem natürlichen Habitus entwickeln und nicht in Form geschnitten werden.

- Private Grünflächen**

Mindestens 40 % der privaten Grundstücksflächen sind als Wiesen- oder Rasenfläche bzw. gärtnerisch gestaltete Flächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche sind mindestens 1 Baum und 2 Sträucher aus nachstehenden Listen 2 und 3 (unter Festsetzung 6.3) zu pflanzen.

Die Pflanzung hat spätestens in der ersten Vegetationsperiode nach Bezugsfertigkeit der jeweiligen Parzelle zu erfolgen und ist dauerhaft zu erhalten. Bei Anpflanzungen sind die erforderlichen Nachbargrenzabstände zu beachten (Art 47 ff AGBBG).

- Zulässige Bäume und Sträucher**

Liste 1: Bäume I. Ordnung
Mindestqualität: H. 3xv, mDb, StU 16-18

 - Acer platanoides (Spitzahorn)
 - Carpinus betulus (Hainbuche)
 - Quercus robur (Stieleiche)
 - Tilia cordata (Winterlinde)
 - Ulmus glabra (Feldulme)

Liste 2: Bäume II. und III. Ordnung und Obstbäume
Mindestqualität: Bäume II. und III. Ordnung: H. 3xv., mB., StU 14-16, autochthon
Mindestqualität: Obstbäume: H. 2xv., mB., StU 10-12, möglichst alte regionale Sorten

 - Acer campestre (Feldahorn)
 - Carpinus betulus (Hainbuche)
 - Malus domestica (Apfel)
 - Malus sylvestris (Apfel)
 - Prunus avium (Kirsche)
 - Prunus domestica (Zwetschge)
 - Pyrus communis (Birne)
 - Salix caprea (Sal-Weide)
 - Sorbus aria (Mehlbeere)
 - Sorbus aucuparia (Vogelbeere)

Liste 3: Sträucher
Mindestqualität: 1. und 2. Strauch: Sol. 3xv., mB., 125-200, autochthon
Mindestqualität: ab dem 3. Strauch: Str. 2xv., 60-150, autochthon

 - Amelanchier rotundifolia (Felsenbirne)
 - Berberis vulgaris (Beveritze)
 - Cornus mas (Kornelkirsche)
 - Cornus sanguinea (Hartrieegel)
 - Corylus avellana (Hasel)
 - Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
 - Crataegus laevigata (Zweiggriffeliger Weißdorn)
 - Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)
 - Prunus padus (Traubenkirsche)
 - Prunus spinosa (Schliehe)
 - Rosa arvensis (Feldrose)
 - Rosa canina (Hundsrose)
 - Rosa corymbifera (Heckenrose)
 - Rosa majalis (Zimtrose)
 - Rosa rubiginosa (Zaunrose)
 - Salix aurita (Ohrchen-Weide)
 - Salix caprea (Sal-Weide)
 - Salix cinerea (Grau-Weide)
 - Salix purpurea (Purpur-Weide)
 - Sambucus nigra (Holunder)
 - Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
 - Viburnum opulus (Wasserschneeball)
 - Im Garten übrige Beerengewächse

D) Textliche Hinweise

- Parzellierung**

Die Parzellen, die im Planteil mit Doppelhaushälften dargestellt sind, dürfen jeweils mit einem Einzelhaus bebaut werden.

- Freiflächenplan**

Mit der Vorlage des Bauantrages ist ein Freiflächengestaltungsplan in einem aussagekräftigen Maßstab vorzulegen. Die Anordnung der Zufahrten und Stellplätze, deren Oberflächenbefestigung, sowie Anordnung, Art und Umfang der Begrünung des Baugrundstückes sind darzustellen. Jedem Bauantrag ist eine genaue Geländeaufnahme beizufügen.

- Ver- und Entsorgungsanlagen**

Alle erforderlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen sind über die Ausweisung des Gebietes zu informieren. Maßnahmen sind ggf. rechtzeitig zu koordinieren.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH und Vodafone GmbH.

- Umsetzung der Grünordnungsplanung**

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswege, Ausgabe 2013, zu beachten.

Es ist sicherzustellen, dass durch Baum- und Strauchpflanzungen oder andere Maßnahmen am Grundstück, der Bau, die Änderung, die Überwachung und der Unterhalt von Ver- und Entsorgungsleitungen o. ä. nicht behindert werden.

- Landwirtschaftliche Emissionen**

Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen üblicherweise ausgehenden Emissionen, insbesondere Geruch, Lärm und Staub, gegebenenfalls auch in den Nachtstunden und an Sonn- und Feiertagen, sind von den Anwohnern zu dulden. Es wird empfohlen, diese Duldungsverpflichtung auch etwaigen anderen Grundstücksnutzern (Mieter, Pächter) aufzuerlegen und vertraglich zu übertragen.

Die schalltechnische Verträglichkeit der geplanten Wohngebäude in Bezug auf die einwirkenden Geräusche der land- und forstwirtschaftlichen Hofstelle Anton Maier wurde entsprechend den Anforderungen der TA Lärm in der Untersuchung Bericht Nr. 215142 / 4 vom 23.03.2021 des Ingenieurbüros Greiner nachgewiesen. Es sind keine Schallschutzmaßnahmen für die Wohngebäude erforderlich.

Es wird auf die Immissionsschutz-Untersuchung für Gerüche der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 09.12.2020 hingewiesen. Die in der Untersuchung ermittelte maßgebende Geruchbelastung (Geruchbelastung für über 20 % der Jahresstunden) ist im Plan dargestellt. Im kompletten Bebauungsplangebiet wird der vorgeschlagene Immissionswert unterschritten. Es kann somit ausgeschlossen werden, dass erhebliche Belästigungen durch Gerüche an den geplanten Wohnhäusern auftreten.

- Niederschlagswasser**

Niederschlagswasser sollte nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den Regeln der Technik ist zu prüfen. Ist eine flächenhafte Versickerung über eine geeignete Oberbodenschicht nicht möglich, so ist eine linienhafte / linienförmige Versickerung z. B. mittels Mulden-Rigolen und Rigolen vorzuziehen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers über Sickerschächte ist grundsätzlich zu begründen und nur in Ausnahmefällen zulässig.

Bei der Ableitung des Niederschlagswassers sind die Anforderungen der einschlägigen Regeln und Richtlinien einzuhalten (z. B. TRENOG, Merkblatt DWA-M 153 und Arbeitsblatt DWA-A 117).

Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung (z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung) wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden.

- Schutz vor Oberflächen- und Grundwasser**

Bei Starkregenereignissen, die aufgrund des Klimawandels voraussichtlich an Häufigkeit und Intensität zunehmen werden, besteht grundsätzlich immer die Gefahr von Überflutungen durch wild abfließendes Oberflächenwasser, sowie das Auftreten von Schlammbaufluss und Erosionen. Der Geltungsbereich liegt in einer Hanglage, die insbesondere von wild abfließendem Oberflächenwasser betroffen ist.

Es liegt in der Verantwortung des Bauherrn sich ausreichend gegen eindringendes Oberflächen- und Grundwasser zu schützen, und Vorkehrungen zur Schadensreduzierung und Schutzmaßnahmen vor Personenschäden vorzunehmen, einschließlich des Abschlusses einer Elementarschadenversicherung.

Nachteilige Veränderungen des Oberflächenabflusses für angrenzende Bebauung und Grundstücke durch Baumaßnahmen sind nicht zulässig (§ 37 des Wasserhaushaltsgesetzes). Es dürfen keine Geländeveränderungen (z. B. Auffüllungen oder Aufkantungungen) durchgeführt werden, die wild abfließendes Wasser aufstauen oder schädlich umlenken können. Werden für die Bauarbeiten wasserhaltende Maßnahmen erforderlich, ist hierfür rechtzeitig vorab eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Rosenheim einzuholen.

- Bodendenkmalpfelegerische Belange**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Art. 8 des Bayerisches Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG), Archäologische Bodenfunde sowie Bodendenkmäler, die bei den Bauarbeiten zu Tage treten, der gesetzlichen Meldepflicht unterliegen und dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Rosenheim unverzüglich zu melden sind.

- Altlasten**

Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o. ä. hinweisen, ist das Landratsamt Rosenheim unverzüglich zu verständigen.

- Energieeinsparung und Einsatz von erneuerbaren Energien**

Es wird auf das Gebäudeenergiegesetz (GEG) hingewiesen, das festlegt, dass Wohngebäude so zu errichten sind, dass der Gesamtenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung einen gewissen Höchstwert nicht überschreitet, Energieverluste durch baulichen Wärmeschutz vermieden werden und der Energiebedarf zumindest anteilig durch die Nutzung erneuerbarer Energien gedeckt wird.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass das Landratsamt Rosenheim eine kostenlose Energieberatung bietet, auch im Hinblick auf Förderungsmöglichkeiten.

E) Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 1.3.2019 öffentlich bekannt gemacht.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.07.2020 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 1.4.2020 bis 5. Sep. 2020 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.07.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 1.4.2020 bis 5. Sep. 2020 öffentlich ausgelegt.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.01.2021 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 6. April 2021 bis 5. Mai 2021 erneut beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.01.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 1.6. April 2021 bis 5. Mai 2021 erneut öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde hat mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 20.05.2021 den Bebauungsplan in der Fassung vom 20.05.2021 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemeinde Halfing, den 2.1. Mai 2021,
Bürgermeisterin, Regina Braun

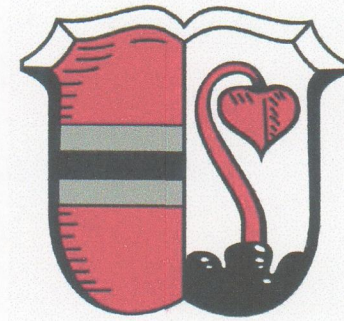
Ausgefertigt
Gemeinde Halfing, den 3.1. Mai 2021

Bürgermeisterin, Regina Braun

- Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 2. Juni 2021 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Gemeinde Halfing, den 4. Juni 2021,
Bürgermeisterin, Regina Braun

Original
Gemeinde Halfing
Landkreis Rosenheim



Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Rosenstraße“

im beschleunigten Verfahren nach
§ 13b BauGB

Planung:
S.A.K.
Ingenieurgesellschaft mbH
Sonntagsbornstraße 19
83276 Trausnitz
Telefon +49 (0) 8 61 98 96 3-31
Fax +49 (0) 8 61 98 96 3-47
www.s-a-k.de
info@s-a-k.de
Datum, Unterschrift:
LAGEPLAN M=1:1.000
Fassung: 30.07.2020
geändert: 14.01.2021
geändert: 20.05.2021